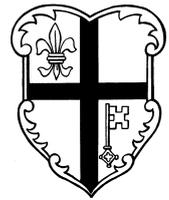


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

5. Jahrgang	Herausgegeben am: 27. Oktober 2017	Nummer: 14
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
31	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 45 Parzelle 141 „Wirtschaftsweg in der Hengsbeck“ sowie Änderung des Rezesses der Stadt Medebach	89
32	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 14.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	90
33	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Korbach - Renaturierung der Aar Az.: VF 2467 - Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 29.09.2017	91

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 45 Parzelle 141 „Wirtschaftsweg in der Hengsbeck“ sowie Änderung des Rezesses der Stadt Medebach

Die Hansestadt Medebach beabsichtigt, dass Verfahren zur Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Medebach Flur 45 Nr. 141 „Wirtschaftsweg in der Hengsbeck“ in Größe von 122 qm durchzuführen. Der einzuziehende Weg ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Dieser Weg in Größe von insgesamt 122 qm ist im Rezess der Stadt Medebach in der Spezial Separationssache unter § 10 „Wege, Gräben und Chausseeabfahrten“ im Verzeichnis der Wege zum Rezess unter der lfd. Nummer 67 wie folgt eingetragen:

„Wirtschaftsweg in der Hengsbeck vom Weg 36 zwischen den Plänen 386 und 387 in nordöstlicher Richtung bis zum Plane 383“

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der Stadt Medebach eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Weges liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, 09.10.2017
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom
14.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des
Bürgermeisters nach § 96 GO NRW**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 14.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2016 Kenntnis. Sie beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, den Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	250	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	21.887
Sachanlagen	53.646	Sonderposten	29.166
Finanzanlagen	19.856	Pensionsrückstellungen	4.331
Vorräte	902	Übrige Rückstellungen	940
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	936	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.963
Liquide Mittel	2.850	Übrige Verbindlichkeiten	1.988
Rechnungsabgrenzungsposten	764	Rechnungsabgrenzungsposten	929
Bilanzsumme	79.204	Bilanzsumme	79.204

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Verlust in Höhe von 1.192.079,49 €

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresverlust 2016 in Höhe von 1.192.079,49 € in vollem Umfang aus der Ausgleichsrücklage zu decken ist.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2016 uneingeschränkt Entlastung einstimmig erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 27. Oktober 2017
Der Bürgermeister



(Grosche)

**Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -**

Medebacher Landstr. 27
34497 Korbach



Korbach, den 29.09.2017

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Korbach - Renaturierung der Aar
Az.: VF 2467**

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Korbach-Eppe, Korbach-Nieder Schleidern und Korbach-Alleringhausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 208 ha. Davon liegen in der Gemarkung Korbach Eppe 177 ha, in der Gemarkung Korbach Nieder-Schleidern 26 ha und in der Gemarkung Korbach Alleringhausen 5 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Korbach - Renaturierung der Aar“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Korbach-Eppe.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstr. 27, 34497 Korbach.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) als Träger der Maßnahme die Stadt Korbach.

6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Korbach sowie in den angrenzenden Städten Lichtenfels und Medebach und der Gemeinde Willingen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach; der Stadtverwaltung Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Goddelsheim; der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59965 Medebach und der Gemeinde Willingen, Waldecker Str. 12, 34508 Willingen während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Flurbereinigungsverfahren“ und „Flurbereinigungsverfahren AfB Korbach“ abrufbar.

Gründe

Die Stadt Korbach bemüht sich seit einigen Jahren um die Renaturierung der Aar bei Korbach-Eppe und Korbach-Nieder Schleidern.

Das Renaturierungskonzept liegt vor.

Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers für Makrozoobenthos und Fische sind zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte auch die Anlage von Trittsteinbiotopen und umfangreicher Uferrandstreifen zur ökologischen Gewässerentwicklung als auch zur Minderung von

Stoffeinträgen vorgesehen. Dies erfordert den Erwerb von Flächen in einer Größenordnung von ca. 8,5 ha.

Da in vielen Teilbereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung der Aar benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig.

Damit die verbleibenden und auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen der Gewässeraue der Aar in Zukunft noch sinnvoll bewirtschaftet werden können, ist darüber hinaus eine Neugestaltung der Grundstückszuschnitte erforderlich.

Die Finanzierung des Projektes ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Korbach gesichert.

Um die Renaturierung der Aar in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern - ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Dabei liegt das Auflösen von Landnutzungskonflikten im objektiven Interesse aller Grundstückseigentümer

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 18.09.2017 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Dabei wurde festgehalten, dass den betroffenen Grundstückseigentümern durch die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes keine Kosten entstehen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstr. 27. 34497 Korbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(DS) Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
gez. Mause, LVD
.....
(Amtsleiter)